

Vereinsatzung

Gründungsversammlung: 08.06.1998
Änderung der Vereinsatzung am: 29.04.2015
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt
unter der Registriernummer VR 437

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule „Johann Sebastian Bach“ Arnstadt“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Arnstadt, Am Plan 1, 99310 Arnstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung am 08.06.1998 und endet am 31.07.1998.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler materiell und ideell über die durch die Bildungsbehörden vorgegebenen Möglichkeiten hinaus und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Grundschule Johann Sebastian Bach Arnstadt.
- (2) fördern von außerschulischen Bildungsangeboten, von Schulprojekten und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe zu leisten bei der Ausstattung der Schule sowie besonders bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder (Beteiligung - § 2) und passive Mitglieder (nur Beitragszahlung).
- (2) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Kündigung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist möglich zum Ende eines Schuljahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages aus dem Vorjahr.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages beträgt 1,00 EUR/Monat.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist auf das Konto des Vereins
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE67 8405 1010 1830 0029 33
SWIFT-BIC: HELADEF1ILK
 zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Über die Verwendung der erwirtschafteten und gespendeten Mittel sowie materiellen Güter entscheidet der Vorstand nach Gegebenheiten und Notwendigkeiten. Die Schulleitung kann Anträge auf Zuführung von finanziellen Mitteln und materiellen Gütern beim Vorstand stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
 - (2) die Mitgliederversammlung
- Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Wahlordnung siehe § 10). Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann eine eigene Geschäftsordnung für die Vorstandsaufgaben beschließen.

Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel des Vereins für den Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung.

- (4) Dem Kassenverwalter obliegt die Kassenführung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird pro Schuljahr mindestens einmal vom Vorstand unter der Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied zuzustellen.

- (2) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Kassenprüfer oder der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Stellungnahme dazu
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung
- c) Beratung der Aufgaben des Vereins und Auftragserteilung an den Vorstand.
- d) Entscheidung über
 - Anträge der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss (siehe § 4)
 - Haushaltsplanung
 - Eingehung von Dauerschuldverhältnissen aller Art (Miete-, Pacht-, Dienstverträge o. ä)

- Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- e) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu § 9 (d) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Wahlordnung f. die Vorstandswahl

Die Mitgliederversammlung benennt einen Wahlleiter. Dieser verfährt nach folgender Wahlordnung:

- (1) a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Vorstellung der Kandidaten
- (2) Abstimmung in geheimer Wahl
- (3) wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein gesonderter Wahldurchgang durchgeführt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss er die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die höhere Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Erzielen mehrere Kandidaten das gleiche Ergebnis, findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Satzungsänderung / Auflösung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut der beabsichtigten Änderung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich).
- (4) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an die juristische Person: Landratsamt Arnstadt, Abteilung Schulverwaltung, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zum Zweck für Bildung und Kultur der Staatlichen Grundschule „Johann Sebastian Bach“ Arnstadt, übergeben werden.

Die Satzung wurde in dieser Form auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2015 bestätigt.

.....
Karin Trux – Vorsitzende

.....
Oliver Lang – Mitglied im Vorstand

.....
Raphael Bröner – Mitglied im Vorstand